

Stand: November 2025  
SKR: 1.184.0



**Gemeinde Stäfa**

## **Reglement**

### **über die Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates**

**(Ausschuss- und Kommissionsreglement, AKR)**

**(vom 26. August 2014)**

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	5
	Art. 2 Ausschüsse und Kommissionen .....	6
	Art. 3 Temporäre Ausschüsse und Kommissionen .....	6
	Art. 4 Konstituierung .....	6
	Art. 5 Stellvertretungen .....	6
	Art. 6 Verwaltungsorganisation .....	7
<b>II.</b>	<b>Grundsätze der Geschäftstätigkeit.....</b>	<b>7</b>
	Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen.....	7
	Art. 8 Anträge an den Gemeinderat .....	8
	Art. 9 Beizug Dritter.....	8
	Art. 10 Zusammenarbeit mit anderen Stellen.....	8
	Art. 11 Sitzungen .....	9
	Art. 12 Protokollführung .....	9
	Art. 13 Beschlussfähigkeit.....	9
	Art. 14 Geschäftsordnung, Führungsinstrumente .....	10
	Art. 15 Informationen, Öffentlichkeitsarbeit.....	10
	Art. 16 Öffentliches Beschaffungsrecht .....	10
	Art. 17 Finanzbefugnisse .....	11
	Art. 18 Rechnungswesen .....	11
	Art. 19 Unterschriftenberechtigung.....	12
<b>III.</b>	<b>Verwaltungsvorstehende .....</b>	<b>12</b>
	Art. 20 Aufgaben .....	12
	Art. 21 Befugnisse .....	13
<b>IV.</b>	<b>Ausschüsse und Kommissionen .....</b>	<b>13</b>
	<b>A. Einbürgerungsausschuss (EBA) .....</b>	<b>13</b>
	Art. 22 Aufgaben .....	13
	Art. 23 Befugnisse .....	13
	<b>B. Finanzausschuss (FZA) .....</b>	<b>14</b>
	Art. 24 Aufgaben .....	14
	Art. 25 Befugnisse .....	14
	Art. 26 Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher .....	15
	<b>C. Gesellschaftsausschuss (GSA) .....</b>	<b>16</b>
	Art. 27 Aufgaben .....	16
	Art. 28 Befugnisse .....	16
	<b>D. Hochbauausschuss (HBA).....</b>	<b>17</b>
	Art. 29 Aufgaben .....	17

Art. 30	Allgemeine Befugnisse .....	17
Art. 31	Befugnisse Bereich baurechtliche Verfahren und dergleichen.....	18
Art. 32	Befugnisse Bereich Immobilien .....	19
Art. 33	Befugnisse Bereich Orts- und Quartierplanung.....	20
Art. 34	Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher .....	21
Art. 35	Zusammenarbeit in baurechtlichen Verfahren.....	21
Art. 36	Zusammenarbeit im Planungsbereich.....	22
Art. 37	Zusammenarbeit im Immobilienbereich .....	22
<b>E.</b>	<b>Präsidialausschuss (PRA) .....</b>	<b>23</b>
Art. 38	Aufgaben .....	23
Art. 39	Befugnisse .....	23
Art. 40	Befugnisse Personalbereich .....	24
Art. 40a	Befugnisse Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident .....	25
<b>F.</b>	<b>Kommission für Schulbauten (KSB) .....</b>	<b>25</b>
Art. 40a	Gründung und Zusammensetzung.....	25
Art. 40b	Zuständigkeit .....	26
Art. 40c	Aufgaben .....	26
Art. 40d	Kompetenzen.....	27
Art. 40e	Projektleitung und Projektteam.....	27
Art. 40f	Projektauftrag.....	29
<b>G.</b>	<b>Sicherheitsausschuss (SHA) .....</b>	<b>30</b>
Art. 41	Aufgaben .....	30
Art. 42	Allgemeine Befugnisse .....	30
Art. 42a	Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher .....	31
Art. 43	Befugnisse Feuerwehrbereich .....	31
Art. 44	Befugnisse Zivilschutzbereich.....	32
<b>H.</b>	<b>Sozialausschuss (SZA) .....</b>	<b>33</b>
Art. 45	Aufgaben .....	33
Art. 46	Allgemeine Befugnisse .....	33
<b>I.</b>	<b>Tiefbauausschuss (TBA) .....</b>	<b>34</b>
Art. 47	Aufgaben .....	34
Art. 48	Befugnisse .....	34
Art. 49	Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher .....	35
Art. 50	Zusammenarbeit mit anderen Stellen.....	35
<b>J.</b>	<b>Kommission für nachhaltige Entwicklung (KNE) .....</b>	<b>36</b>
Art. 51	Gründung und Zusammensetzung.....	36
Art. 52	Zuständigkeit.....	38
Art. 52a	Aufgaben .....	38
Art. 52b	Kompetenzen.....	39
<b>K.</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK).....</b>	<b>40</b>
Art. 53	Aufgaben .....	40

Art. 54	Befugnisse .....	42
Art. 55	Befugnisse Präsidentin bzw. Präsident.....	42
Art. 56	Zusammenarbeit mit anderen Stellen.....	42
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>43</b>
Art. 57	Aufhebung bisherigen Rechts .....	43
Art. 58	Inkrafttreten .....	44
<b>A.</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>45</b>
A1.	Aufgaben Bereich Finanzen .....	45
A2.	Aufgaben Bereich Gesellschaft .....	46
A3.	Aufgaben Bereich Hochbau .....	47
A4.	Aufgaben Bereich Präsidiales .....	48
A5.	Aufgaben Bereich Sicherheit.....	50
A6.	Aufgaben Bereich Soziales .....	52
A7.	Aufgaben Bereich Tiefbau.....	53
A8.	Bezeichnung denkmalpflegerische Gutachterinnen und Gutachter (Art. 35 Abs. 4).....	54

## **Reglement**

### **über die Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates**

**(Ausschuss- und Kommissionsreglement, AKR)**

(vom 26. August 2014)

*Die Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 28 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013

*beschliesst:*

#### **I. ALLGEMEINES**

##### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

1 Dieses Reglement legt die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Gemeinderates als Verwaltungsvorstehende sowie der Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates fest.

2 Es gilt für alle Mitglieder des Gemeinderates sowie für alle Ausschüsse und Kommissionen, die durch Beschluss des Gemeinderates auf Amtsdauer eingesetzt sind.

## **Art. 2 Ausschüsse und Kommissionen**

1 Ausschüsse setzen sich aus drei Mitgliedern des Gemeinderates zusammen.

2 Kommissionen haben in der Regel mindestens vier Mitglieder. Diese setzen sich aus Mitgliedern des Gemeinderates und aussenstehenden Personen zusammen. Der Vorsitz ist einem Mitglied des Gemeinderates übertragen.

## **Art. 3 Temporäre Ausschüsse und Kommissionen**

Für Ausschüsse und Kommissionen, die temporär für eine bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, regelt der Gemeinderat Organisation, Aufgaben und Befugnisse durch separaten Beschluss.

## **Art. 4 Konstituierung**

Ausschüsse und Kommissionen konstituieren sich selber, mit Ausnahme der Bestimmung des Vorsitzes und soweit in diesem Reglement nichts anderes vorgesehen ist.

## **Art. 5 Stellvertretungen**

1 Die Stellvertretung in der Funktion als Verwaltungsvorstehende und als Präsidentin bzw. Präsident eines Ausschusses oder einer Kommission obliegt der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten des betreffenden Gremiums. Die Vertretung übernimmt dieselben Aufgaben wie das vertretene Mitglied und übt dieselben Befugnisse aus.

2 Die Stellvertretungen gemäss Abs. 1 gelten nur für Abwesenheiten von bis zu maximal fünf Wochen Dauer im Einzelfall. Längerdauernde Abwesenheiten bzw. die dafür nötigen Stellvertretungen sind jeweils vom Gemeinderat zu regeln.

## **Art. 6    Verwaltungsorganisation**

1 Die Vorbereitung der Sitzungen, die Protokollierung und die Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrige Administration ist Sache der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung oder der vom Gemeinderat besonders bezeichneten Stelle.

2 Die Verwaltungsorganisation richtet sich nach dem Organisationsreglement der Gemeindeverwaltung und deren Organigramm.

## **II.        GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

### **Art. 7    Aufgaben und Kompetenzen**

1 Verwaltungsvorstehende, Ausschüsse und Kommissionen wirken zum Gesamtwohl der Gemeinde zusammen. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben anforderungsgemäss und innerhalb der ihnen vorgegebenen Politik, Rahmenbedingungen und Legislaturplanung. Sie gewährleisten die gesetzlichen und internen Prozesse und tragen zu den vom Gemeinderat formulierten Zielen bei.

2 Verwaltungsvorstehende, Ausschüsse und Kommissionen treffen in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen und im Rahmen der Kompetenzdelegation selbstständige Anordnungen und Entscheide.

<sup>3</sup> Sie dürfen die ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen nicht weiter delegieren.

## **Art. 8 Anträge an den Gemeinderat**

Zu allen nicht ausdrücklich in ihre Entscheidungsbefugnis fallenden Geschäfte stellen die Verwaltungsvorstehenden, Ausschüsse und Kommissionen schriftlich Antrag an den Gemeinderat oder an die sonst bezeichnete Stelle, soweit erforderlich unter Vorlage des Entwurfes für den Beleuchtenden Bericht an die Gemeindeversammlung bzw zu Händen der Gemeindeabstimmung an der Urne.

## **Art. 9 Beizug Dritter**

<sup>1</sup> Ausschüsse und Kommissionen können zu ihren Sitzungen Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen, sofern es sich um vom Gemeinderat bezeichnete Fachpersonen handelt oder sofern und soweit deren Einbezug in ihre Finanzkompetenz fällt.

<sup>2</sup> Der Beizug ständiger Beraterinnen und Berater bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

## **Art. 10 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Sofern einzelne Bereiche von einem Entscheid oder einem Antrag besonders betroffen werden oder sein können, ist diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor entschieden wird.

## **Art. 11 Sitzungen**

1 Die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen werden in regelmässigem Turnus abgehalten. Der Turnus gewährleistet eine zeitgerechte Geschäftsbehandlung.

2 Die Einberufung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich der Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des betreffenden Gremiums.

## **Art. 12 Protokollführung**

1 Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind dem Gemeinderat so rasch als möglich zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit nicht anderslautende Vorschriften bestehen.

2 Verfügungen der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Ausschüsse und Kommissionen sind Bestandteil des Protokolls des Ausschusses oder der Kommission.

3 Über Verfügungen der Verwaltungsvorstehenden in ihrem Kompetenzbereich ist, soweit diese nicht auf anderen Belegen dokumentiert sind, ein separates Protokoll zu führen, das nach Abs. 1 vorzulegen ist.

## **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

1 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Bei Kommissionen muss die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend sein.

2 Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, können nur intern wirksame Beschlüsse oder Anträge an den Gemeinderat beschlossen werden.

#### **Art. 14 Geschäftsordnung, Führungsinstrumente**

1 Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist sinngemäss anwendbar für die von ihm eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen. Ihre Mitglieder sind insbesondere im Sinne des dort geregelten Kollegialitätsprinzips an einen Mehrheitsbeschluss gebunden.

2 Die Ausschüsse und Kommissionen wenden die vom Gemeinderat erlassenen Führungsinstrumente wie Finanzplan, Leitbilder und Legislaturziele in ihrem Aufgabenbereich an.

#### **Art. 15 Informationen, Öffentlichkeitsarbeit**

1 Die Information der Öffentlichkeit über Beschlüsse und Geschäfte richtet sich nach den dafür vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien. Die Ausschüsse und Kommissionen informieren die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber über für die Öffentlichkeit relevante Geschäftsvorfälle in ihrem Kompetenzbereich.

2 Die Mitteilung von Verwaltungsakten richtet sich nach den dafür anwendbaren gesetzlichen Regeln.

#### **Art. 16 Öffentliches Beschaffungsrecht**

Für die Definition, Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages, der in der Kompetenz eines Ausschusses oder Kommission liegt,

gilt das öffentliche Beschaffungsrecht und die zur Umsetzung dafür allenfalls erlassenen internen Regelungen.

## Art. 17 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Soweit in diesem Reglement nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten die folgenden Ausgabenkompetenzen<sup>1</sup>:

1. Einmalige Ausgaben innerhalb Budget, im Einzelfall:  
– Ausschüsse und Kommissionen Fr. 150'000
2. Wiederkehrende Ausgaben innerhalb Budget, im Einzelfall:  
– Ausschüsse und Kommissionen Fr. 20'000

<sup>2</sup> Sämtliche beschlossenen Ausgaben sind dem Fachbereich Finanzen schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auf die belasteten Budget- bzw. separaten Kredite hinzuweisen.

## Art. 18 Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die Ausschüsse und Kommissionen legen dem Gemeinderat jährlich den Budgetentwurf für ihre Bereiche vor. Sie sind für die Einhaltung des Budgets und der Objektkredite, mit deren Vollzug sie beauftragt sind, verantwortlich und begründen entstandene Abweichungen.

<sup>2</sup> Sie überarbeiten nach den dafür geltenden Weisungen periodisch den Investitionsplan ihrer Bereiche als Grundlage des Finanzplanes.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>3</sup> Für die Visierung und Kontierung der Rechnungen ist das Reglement über die Unterschriftenberechtigungen in der Gemeindeverwaltung anwendbar.<sup>2</sup>

### **Art. 19 Unterschriftenberechtigung<sup>3</sup>**

Die Unterschriftenregelung richtet sich nach dem dafür vom Gemeinderat erlassenen Reglement.<sup>4</sup>

## **III. VERWALTUNGSVORSTEHENDE**

### **Art. 20 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates als Verwaltungsvorstehende haben in der Regel den Vorsitz der Ausschüsse und Kommissionen inne, die im ihnen zugewiesenen Verwaltungsbereich eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsvorstehenden üben die politische Aufsicht über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich ihrer Ausschüsse, Kommissionen und der zugeordneten Verwaltungsabteilung aus. Die leitenden Mitarbeitenden der ihrem Ressort zugeordneten Fachbereiche sind ihre Schnittstelle zur Verwaltung.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>3</sup> Neuer Titel gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25. Februar 2020, in Kraft seit 1. April 2020 (Neuerlass Unterschriftenreglement)

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25. Februar 2020, in Kraft seit 1. April 2020 (Neuerlass Unterschriftenreglement)

<sup>3</sup> Die Verwaltungsvorstehenden entscheiden über den Gang der Geschäfte des Ressorts und erteilen dazu notwendige Weisungen an die Verwaltung ihres Bereichs.

## **Art. 21 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsvorstehenden entscheiden über die ihnen in diesem Reglement übertragenen Angelegenheiten und über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

<sup>2</sup> Im übrigen stehen den Verwaltungsvorstehenden die gesetzlichen Präsidialbefugnisse zu.

## **IV. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN**

### **A. Einbürgerungsausschuss (EBA)**

## **Art. 22 Aufgaben**

Aufgabe des Einbürgerungsausschusses ist das Durchführen der Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische oder ausländische Staatsangehörige.

## **Art. 23 Befugnisse**

Der Einbürgerungsausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Einbürgerungsanträge an den Gemeinderat;
3. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

## **B. Finanzausschuss (FZA)**

### **Art. 24 Aufgaben**

Die Aufgaben des Finanzausschusses umfassen jene der Abteilung Finanzen der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A1.

### **Art. 25 Befugnisse**

Der Finanzausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Aufnahme, Konversion und Rückzahlung von Anleihen, Darlehen, Hypotheken und Krediten sowie die Vereinbarung von Kreditlinien zur Deckung des Finanzbedarfs bis zum Betrag von Fr. 10'000'000 im Einzelfall, maximal Fr. 40'000'000 pro Jahr, und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren<sup>5</sup>;
3. Anlage von Geldern bei Schweizer Banken in allen Formen sowie die Zeichnung und den Kauf von Obligationen und anderen Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

und Gemeinden oder von kotierten Obligationen erstklassiger schweizerischer Unternehmungen sowie den Verkauf solcher Anlagen bis zum Betrag von Fr. 5'000'000 im Einzelfall, maximal Fr. 40'000'000 pro Jahr;<sup>6</sup>

4. Steuererlasse;<sup>7</sup>
5. Grundsteuergeschäfte gemäss § 159 Steuergesetz;
6. aufgehoben<sup>8</sup>;
7. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.
8. Beitragsentscheide aufgrund des Reglements des Gemeinderats über die Förderung von Massnahmen und Projekten im Rahmen der energiepolitischen Ziele.<sup>9</sup>

## **Art. 26 Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher**

Die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorsteher entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Art. 25 Ziff. 2: bis zum Betrag von Fr. 8'000'000 im Einzelfall, maximal pro Jahr Fr. 30'000'000, und bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten;<sup>10</sup>
2. Art. 25 Ziff. 3: bis zum Betrag von Fr. 8'000'000 im Einzelfall und bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten, maximal Fr. 30'000'000 pro Jahr;<sup>11</sup>
3. aufgehoben;<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>9</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. 2019-210 vom 16. Juli 2019, in Kraft seit 1. September 2019

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

4. aufgehoben;<sup>13</sup>
5. aufgehoben;<sup>14</sup>
6. aufgehoben.<sup>15</sup>

## C. Gesellschaftsausschuss (GSA)

### Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben des Gesellschaftsausschusses umfassen jene der Abteilung Gesellschaft der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A2.

### Art. 28 Befugnisse

Der Gesellschaftsausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. die in den kommunalen Erlassen zum Abfall- sowie Friedhof- und Bestattungswesen und im Seebadreglement der Gesundheitsbehörde zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse;
3. die Erteilung von Bewilligungen sowie über verwaltungsrechtliche Anordnungen im Vollzug kantonaler Anordnungen;

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

4. Verwaltungsakte von untergeordneter Bedeutung im Bereich von Niederlassung und Aufenthalt, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist;<sup>16</sup>
5. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

## **D. Hochbauausschuss (HBA)**

### **Art. 29 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Hochbauausschusses umfassen jene der Abteilung Hochbau der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A3.

<sup>2</sup> Der Hochbauausschuss bearbeitet die Quartierplanverfahren bis und mit der Einleitung des amtlichen Verfahrens zum Bau der Erschliessungsanlagen; anschliessend übergibt er den weiteren Vollzug dem Tiefbauausschuss. Bei privatem Bau der Erschliessungsanlagen erfolgt die Übergabe an den Tiefbauausschuss erst nach rechtskräftiger Festsetzung der Ausführungsprojekte.

### **Art. 30 Allgemeine Befugnisse**

Der Hochbauausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

---

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25. Februar 2020, in Kraft seit 1. April 2020 (Neuerlass Unterschriftenreglement)

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einsprache-Instanz gefasst hat.

### **Art. 31 Befugnisse Bereich baurechtliche Verfahren und dergleichen<sup>17</sup>**

<sup>1</sup> Für die baurechtlichen und weiteren vergleichbaren Verfahren (namentlich die Denkmalschutz- und umweltrechtlichen Verfahren) werden die Entscheidungsbefugnisse gemäss nachstehender Auflistung geregelt:

- a. *Gemeinderat*: baurechtliche Entscheide in ordentlichen Baubewilligungsverfahren für Neubauprojekte, geschützte oder inventarisierte Objekte, projektbezogene Schutzentscheide (Abs. 2), Objekte in Kernzonen sowie ausserhalb der Bauzonen, vorbehältlich der Kompetenzdelegation gemäss Abs. 4.
- b. *Hochbauausschuss des Gemeinderats*: baurechtliche Entscheide in ordentlichen Baubewilligungsverfahren, für die nicht der Gemeinderat zuständig ist, unter Einschluss der Kompetenzdelegation gemäss Abs. 4, sowie umweltrechtliche Verfahren.
- c. *Hochbauvorsteherin/Hochbauvorsteher*: alle übrigen, baurechtlichen Entscheide und dergleichen.
- d. *Leitung Fachbereich*: gemäss Reglement über die Unterschriftenberechtigungen in der Gemeindeverwaltung.

---

<sup>17</sup> Neuer Titel und neue Fassung Abs. 1 bis 4 gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 15. November 2022, in Kraft seit 1. Dezember 2022

2 Der Hochbauausschuss stellt dem Gemeinderat gestützt auf ein denkmalpflegerisches Fachgutachten Antrag für die Unterschutzstellung von Objekten gemäss § 205 PBG bzw. Antrag für die Nichtunterschutzstellung und Inventarentlassung von Objekten. Die Entscheidungsbefugnis kommt abschliessend dem Gemeinderat zu (§ 211 Abs. 2 PBG).

3 In besonderen Fällen kann der Hochbauausschuss vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Gemeinderats einholen oder diesem den Entscheid überlassen.

4 Bei durch den Gemeinderat erteilten baurechtlichen Entscheiden gemäss Abs. 1 lit. a beschliesst der Hochbauausschuss über alle, im betreffenden Baugesuch nachfolgenden Entscheide.

## **Art. 32 Befugnisse Bereich Immobilien**

1 Der Hochbauausschuss entscheidet über:

1. Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- und Pachtzins (ohne Nebenkosten) bis Fr. 90'000 und Festsetzung der entsprechenden Miet- und Pachtzinse;<sup>18</sup>
2. Arbeiten an den Immobilien und deren Vergabe in Form von Aufträgen bis zu einem Offert- bzw Auftragsbetrag von Fr. 50'000, soweit die Vergabe im Rahmen des Voranschlages der Laufenden Rechnung oder eines separaten Kredites liegt und die zu erwartende Bausumme bei der Vergabe eines Projektierungs- oder Bauleitungsauftrages Fr. 500'000 nicht übersteigt.

2 aufgehoben.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. September 2025, in Kraft seit 1. November 2025

<sup>19</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Nr. 2023-191 vom 4. Juli 2023 des Gemeinderats (Zustimmung Schulpflege vom 11. Juli 2023); in Kraft seit 1. Juni 2023.

<sup>3</sup> Über Schulbauten beschliesst die Kommission für Schulbauten, soweit es sich nicht um die Sanierung von Schulbauten im vorbestandenem Umfang und Zweck handelt. Für letztere Vorhaben ist das Ressort Hochbau des Gemeinderats zuständig.<sup>20</sup>

## **Art. 33 Befugnisse Bereich Orts- und Quartierplanung**

Der Hochbauausschuss entscheidet über:

1. Aufträge an Dritte in seinem Bereich, soweit seine Ausgabenkompetenzen ausreichen;
2. den Gang des Quartierplanverfahrens ausgenommen über:
  - die Einleitung amtlicher oder privater Quartierplanverfahren und eventuell damit verbundene Weisungen;
  - die Aufstellung von Gestaltungsplänen oder Sonderbauvorschriften und der Entscheid über die Bewertungsmethode (Zwischenentscheide);
  - die Verabschiedung des 2. Quartierplanentwurfs zuhanden der Grundeigentümerversammlung;
  - die Festsetzung der Quartierpläne;
  - die Stundung von Geldausgleichsforderungen;
3. die Vernehmlassung betreffend die Erteilung und Erneuerung von Konzessionen für Seebauten oder Bauten auf Landanlagegebiet;
4. die Verfügung der Kosten für die Nachführung des Vermessungswerkes gemäss der kantonalen Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung vom 30. Oktober 1992 zu Lasten von Dritten;
5. die Erteilung von Bewilligungen für Handänderungen an Grundstücken, die im Bezugsperimeter eines laufenden Quartierplans liegen.

---

<sup>20</sup> Fassung gemäss Beschluss Nr. 2023-191 vom 4. Juli 2023 des Gemeinderats (Zustimmung Schulpflege vom 11. Juli 2023); in Kraft seit 1. Juni 2023.

## **Art. 34 Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher**

1 Die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorsteher leitet das Verfahren, erteilt die notwendigen Aufträge und Weisungen und holt beim vom Gemeinderat bestimmten Vertrauensanwalt die erforderlichen Rechtsauskünfte ein.

2 Sie bzw. er kann vor Einreichung eines Baugesuches die Beratung durch Fachexpertinnen und Fachexperten anordnen und führt bei Bedarf vorbereitende bzw. erläuternde Gespräche mit den Gesuchstellerinnen und den Gesuchstellern. Sie bzw. er vertritt die Gemeinde in Rechtsmittelverfahren nach den generellen Weisungen von Gemeinderat und Hochbauausschuss und entscheidet gegebenenfalls über den Beizug einer Prozessvertretung.

## **Art. 35 Zusammenarbeit in baurechtlichen Verfahren**

1 In besonderen Bereichen (Aufzüge, Feuerungen, Liegenschaftentwässerung, usw.) wird die technische Prüfung und Kontrolle vom Gemeinderat speziell fachkundigen Personen, Unternehmungen oder Amtsstellen übertragen.

2 Der Hochbauausschuss wird in technischen und baurechtlichen Verfahren von der beauftragten Baupolizei beraten. Diese stellt dem Ausschuss Antrag und führt die Baukontrollen durch.

3 Für die Beurteilung von Baugesuchen hört der Hochbauausschuss in allen relevanten Sachgebieten (wie Strassenerschliessung, Werkleitungsanschlüsse, Verkehrspolizei, Feuerwehr, Quartierpläne, usw.) vor dem Entscheid die zuständigen Fachbereiche der Gemeindeverwaltung an.

4 Der Hochbauausschuss überträgt die fachliche, denkmalpflegerische Beurteilung von baurechtlichen Gesuchen und Massnahmen mit Einzelauftrag für ein Gutachten an eine externe Fachperson.

Die Bezeichnung einer Fachperson als denkmalpflegerische Gutachterin oder Gutachter bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat. Sie sind im Anhang dieses Reglementes aufgeführt. Der Hochbauausschuss berücksichtigt das denkmalpflegerische Gutachten in seinen Erwägungen, ist jedoch nicht an dessen Empfehlungen gebunden.

### **Art. 36 Zusammenarbeit im Planungsbereich**

Der Hochbauausschuss holt vor seinen Anträgen und Entscheiden zu Massnahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung die Stellungnahme oder ein Fachgutachten der zuständigen Organe für Natur- und Landschaftsschutz und Denkmalpflege ein. Die Konsultationspflicht gilt auch für Quartierpläne, die ein inventarisiertes Objekt betreffen.

### **Art. 37 Zusammenarbeit im Immobilienbereich**

1 Der Unterhalt und die Pflege von Gemeindegrundstücken, die nicht zum Umschwung von Gebäuden der Gemeinde gehören und nicht landwirtschaftlich genutzt werden (Teile der Strassenräume u.ä.) fallen in die Zuständigkeit des Fachbereichs Tiefbau.

2 Der kleine Unterhalt von Immobilien, die von anderen Bereichen genutzt werden (Heime, Werkhof, Gemeindehaus, Kläranlagen etc.) ist Aufgabe der zuständigen Stellen.

3 Bei Entscheiden, die landwirtschaftlich genutzte Immobilien betreffen, ist die Natur- und Landschaftsschutzkommission beratend beizuziehen.

4 Der Hochbauausschuss beachtet bei der Bewirtschaftung von Grundstücken, auf welchen ein Objekt des Natur- und Landschafts-

schutzes oder der Denkmalpflege vorhanden ist, die dafür erlassenen Schutzbestimmungen oder wo solche fehlen, die gesetzliche Selbstbindung des Gemeinwesens nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und holt in solchen Fällen spätestens vor Durchführung von Massnahmen die Stellungnahme der für Natur- und Heimatschutz zuständigen Organe der Gemeinde ein.

## **E. Präsidialausschuss (PRA)**

### **Art. 38 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Präsidialausschusses umfassen jene der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A4, jedoch ohne Einbürgerungen.

<sup>2</sup> In den Bereichen Sport und Kultur berät der Präsidialausschuss den Gemeinderat in allen sport- und kulturpolitischen Fragen, soweit nicht die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident abschliessend zuständig ist.

### **Art. 39 Befugnisse**

Der Präsidialausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich, soweit nicht die Verwaltung gemäss dem Reglement über die Unterschriftenberechtigungen zuständig ist, über<sup>21</sup>:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Bewirtschaftung der Verwaltungsinfrastruktur;

---

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25. Februar 2020, in Kraft seit 1. April 2020 (Neuerlass Unterschriftenreglement)

3. Formulierung und Durchsetzung einer Personalpolitik;
4. Massnahmen zur internen Sicherheit;
5. Koordination der Organisationsentwicklung und Personalpolitik mit den anderen Behörden;
6. Begehren und Einwendungen zum 1. Quartierplanentwurf, die an der 1. Grundeigentümersammlung gestellt oder gegebenenfalls fristgerecht nachgereicht werden sollen, unter sofortiger Zustellung eines Protokollauszuges an den Gemeinderat. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Präsidialausschusses vertritt die Gemeinde als Grundeigentümersammlung unter Beachtung dieses Beschlusses an der 1. Grundeigentümersammlung.
7. Der Präsidialausschuss stellt dem Gemeinderat Antrag zum 2. Quartierplanentwurf, dass eventuelle Begehren im Sinne von § 155 PBG fristgerecht vom Gemeinderat vorgebracht werden können. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Präsidialausschusses vertritt die Gemeinde unter Beachtung des gemeinderätlichen Beschlusses an der 2. Grundeigentümersammlung.
8. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

#### **Art. 40 Befugnisse Personalbereich**

Die Befugnisse im Personalbereich richten sich nach dem Reglement über die Unterschriftenberechtigungen in der Gemeindeverwaltung, mit folgender Ausnahme:

1. Für alle personalrechtlichen Verfahren und Entscheide im Zusammenhang mit der Stelle der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers ist der Gemeinderat auf Antrag des Präsidialausschusses zuständig.

## **Art. 40a Befugnisse Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident<sup>22</sup>**

1 Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident nehmen die in Art. 33 der Gemeindeordnung genannten Präsidialbefugnisse wahr.

2 Sie beseitigen in eigener Kompetenz und unter den Voraussetzungen der Richtlinie des Gemeinderats über die Meldung von Unregelmässigkeiten<sup>23</sup> Benachteiligungen von Personen, die in guten Treuen Meldung erstattet haben.

## **F. Kommission für Schulbauten (KSB)<sup>24</sup>**

### **Art. 40a Gründung und Zusammensetzung**

1 Für die Entwicklung und Begleitung der Planung und Realisierung von Schulbauten auf der strategischen Ebene wird eine Kommission für Schulbauten (KSB) im Sinne von Art. 3 dieses Reglements eingesetzt.

2 Die Kommission wird wie folgt zusammengesetzt:

- Das für das Ressort Hochbau zuständige Mitglied des Gemeinderats.
- Ein von der Schulpflege aus ihrer Mitte frei bestimmtes Mitglied.

---

<sup>22</sup> Eingefügt durch Beschluss Nr. 2022-372 des Gemeinderats vom 15. November 2022, in Kraft seit 1. März 2023

<sup>23</sup> Richtlinie über die Meldung von Unregelmässigkeiten vom 15. November 2022, SKR 1.208.0, in Kraft seit 1. März 2023

<sup>24</sup> Eingefügte Abschnitt F., Art. 40a bis 40f sowie Neunummerierung der nachfolgenden Abschnitte gemäss Beschluss Nr. 2023-191 vom 4. Juli 2023 des Gemeinderats (Zustimmung Schulpflege vom 11. Juli 2023); in Kraft seit 1. Juni 2023.

- Ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte frei bestimmtes Mitglied.
- Beratend (ohne Stimmrecht): Projektleitung.
- Beratend (ohne Stimmrecht): Leiterin bzw. Leiter Bildung.

<sup>3</sup> Präsidentin oder Präsident der Kommission ist das für das Ressort Hochbau zuständige Mitglied des Gemeinderats. Es wird in dieser Funktion durch das zweite aus dem Gemeinderat delegierte Mitglied vertreten (Art. 5 dieses Reglements).

<sup>4</sup> Protokollführung und Administration der Kommission sind Sache der Projektleitung.

<sup>5</sup> Die Kommission für Schulbauten tagt so oft es gemäss der Projektleitung erforderlich ist.

#### **Art. 40b Zuständigkeit**

Die Kommission ist auf der strategischen Ebene zuständig für alle Bauten und Anlagen der Schule Stäfa, soweit es sich nicht um die Sanierung im vorbestandenen Umfang und Zweck handelt. Für solche Vorhaben ist das Ressort Hochbau des Gemeinderats zuständig.

#### **Art. 40c Aufgaben**

Die Kommission ist verantwortlich für die strategische Steuerung der vom Gemeinderat erteilten Projektaufträge und für deren erfolgreiche Abwicklung im Sinne der Projektziele. Sie belässt der operativen Projektleitung und dessen Team ihre fachliche Kompetenz und eine möglichst hohe Selbstständigkeit in der Ausführung der Projektaufträge. Sie ermöglicht einen motivierten, zielorientierten Einsatz der Projektbeteiligten. Dabei erfüllt sie insbesondere die folgenden Aufgaben, soweit nicht die Projektleitung zuständig ist:

- Überwachen der Planung
- Erteilen der notwendigen Weisungen und Aufträge an die Projektleitung
- Verabschieden der Anträge an den Gemeinderat oder an andere zuständige Organe ausserhalb der Projektorganisation
- Genehmigen der Projektvorgaben wie Pflichtenhefte, Konzepte, Ablaufplanungen
- Freigeben der Projektphasen
- Regeln des Projektcontrollings je Objekt
- Vergabe von Beschaffungen und Aufträgen

#### **Art. 40d Kompetenzen**

Soweit keine abweichende, einzelfallweise Festlegung durch den Gemeinderat besteht oder das Projektteam zuständig ist, verfügt die Kommission über die folgenden Kompetenzen:

- Zusammensetzung des jeweiligen Projektteams;
- Vergabe von Beschaffungen, Lieferungen und Dienstleistungen, soweit diese keine oder nur untergeordnete Änderungen bewilligter Kredite und Pläne bedeuten;
- Bewilligung von Nachtrags- und Ergänzungskrediten zu bestehenden Verpflichtungskrediten bis zum Betrag von 75'000 Franken im Einzelfall, sofern die Zweckbestimmung gewährleistet und die Massnahme wirtschaftlich oder technisch notwendig ist;
- Freigabe der Projektphasen;
- Genehmigung der Controllingberichte;
- Genehmigung der Pflichtenhefte, Studien, Konzepte und Projektänderungen, sofern und soweit diese nicht oder nur untergeordnet gegenüber bewilligten Plänen und Terminen abweichen.

#### **Art. 40e Projektleitung und Projektteam**

<sup>1</sup> Unter der Verantwortung der Kommission für Schulbauten wird je Objekt ein operatives Projektteam wie folgt eingesetzt.

a) Leitung

Die Projektteams werden in der Regel von der Projektleiterin bzw. vom Projektleiter Hochbau der Gemeindeverwaltung geführt. Vertreten wird die Projektleitung von der Leiterin bzw. dem Leiter Bildung der Schule Stäfa.

b) Zusammensetzung Projektteam

Einem Projektteam können in Abhängigkeit der Erfordernisse des jeweiligen Objekts angehören: Fachexpertise, QM, Planerinnen und Planer für die benötigten Disziplinen, Ausführungsverantwortliche Unternehmenseite, Nutzergruppen.

c) Nutzerseite

Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung der Schule Stäfa vertritt direkt bei der Projektleitung die Nutzerbedürfnisse und sorgt für die notwendige schulinterne Koordination und Kommunikation. Sie bzw. er entscheidet zuhanden des Projekts die betrieblichen Fragen und erstellt nach Auftrag die notwendigen Betriebskonzepte.

d) Aufgaben

Die Leitung gemäss lit. a) ist verantwortlich für die operative Umsetzung und Verwirklichung mit Bezug auf Qualität, Termin und Kosten. Sie erfüllt dazu insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation, Koordination und Überwachung der Projektabwicklung inkl. allfälliger Teilprojekte gemäss und im Sinne des erteilten Projektauftrags;
- Erteilung von Auskünften an die Kommission in den von dieser bestimmten Zeitintervallen und mit mindestens folgenden Inhalten: Projektfortschritt bezogen auf die Projektplanung, Fortschrittsberichte bezogen auf Resultate, Termine und Kosten sowie über getroffene oder absehbare Massnahmen, besondere Vorkommnisse;
- Formulierung und Nachführen eines Projektauftrags bis zu einer für den Erlass durch den Gemeinderat genügende Reife;
- Formulierung, Erteilung und Durchsetzung von Aufgaben und Pflichten für alle Projektmitwirkenden sowie für den Betrieb;

- Sicherstellen der Informationsflüsse, insbesondere innerhalb des Gesamtprojekts und gegenüber Gemeinderat und Kommission;
- Gewährleisten eines risikoorientierten Qualitätsmanagements in als relevant erachteten Aufgabengebieten;
- Sicherstellen der Projektdokumentation;
- Verfassen von Anträgen an die übergeordneten Instanzen unter Einschluss notwendiger Beleuchtender Berichte;

e) Kompetenzen

- Vergabe von Beschaffungen, Lieferungen und Dienstleistungen, soweit diese keine Änderungen bewilligter Kredite und Pläne bedeuten;
- Bewilligung von Nachtrags- und Ergänzungskrediten zu bestehenden Verpflichtungskrediten bis zum Betrag von 35'000 Franken im Einzelfall, sofern die Zweckbestimmung gewährleistet und die Massnahme wirtschaftlich oder technisch notwendig ist;
- Erlass der Pflichtenhefte, Studien, Konzepte und Projektänderungen, sofern und soweit diese nicht gegenüber bewilligten Plänen und Terminen abweichen.

## Art. 40f Projektauftrag

<sup>1</sup> Für die Einleitung eines Vorhabens für Schulbauten bedarf es der Vorlage eines schriftlich formulierten und durch die Schulpflege bezüglich der betrieblichen Seite beschlossenen Projektauftrags. Der Projektauftrag umfasst den Arbeitsauftrag an die Kommission für Schulbauten bzw. das jeweilige Projektteam und beinhaltet so konkret wie möglich:

- Projektbeschreibung;
- Zielsetzungen des Projekts, erwarteter Nutzen
- Rahmenbedingungen (rechtlich, betrieblich), Restriktionen, räumlicher und inhaltlicher Bearbeitungsperimeter;
- Bezeichnung Anspruchs- und Nutzergruppen;
- Notwendige Beschlüsse des Soveräns;
- Verfahrensmodell für Planung und Realisierung (Gesamtleistung, Einzelleistung, Wettbewerb und dergleichen);

- Termine, Meilensteine (Projektplanung);
- Kostenrahmen (u.a. Investitionen, Folgemaßnahmen betrieblich).

<sup>2</sup> Die Elemente des Projektauftrags, die ausserhalb der betrieblichen Angaben und Aufgaben liegen, werden von der Projektleitung (Art. 40e) ergänzt und formuliert.

<sup>3</sup> Der Projektauftrag wird durch Beschluss des Gemeinderats für die Kommission für Schulbauten und das Projektteam verbindlich.

## **G. Sicherheitsausschuss (SHA)**

### **Art. 41 Aufgaben**

Die Aufgaben des Sicherheitsausschusses umfassen jene der Abteilung Sicherheit der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A5.

### **Art. 42 Allgemeine Befugnisse**

Der Sicherheitsausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

3. Anträge an den Gemeinderat auf Erlass eines ein- bis dreimonatigen Verkaufsverbots für Alkohol und/oder Tabakwaren oder den Entzug des Patents.<sup>25</sup>

#### **Art. 42a Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher<sup>26</sup>**

In verwaltungsrechtlichen Verfahren bei Verstössen gegen die Jugendschutzbestimmungen für den Verkauf und die kostenlose Abgabe von Alkohol und Tabakwaren entscheidet die Sicherheitsvorsteherin bzw. der Sicherheitsvorsteher über:

1. die schriftliche Verwarnung der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers mit Verrechnung des Kontrollaufwands gemäss Gebührentarif;
2. die schriftliche, kostenpflichtige Belehrung zuhanden der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers über die Jugendschutzbestimmungen. Die Belehrung ist rechtsmittelfähig gemäss § 170 Gemeindegesetz. Die Kosten der Verfügung (inkl. Kontrollaufwand) betragen im Einzelfall bis zu max. Fr. 500.
3. die Verpflichtung der Patentinhaberin bzw. des Patentinhabers zur Schulung bei einer Fachstelle betreffend Jugendschutzbestimmungen für die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren. Die Schulungsverpflichtung ist rechtsmittelfähig gemäss § 170 Gemeindegesetz. Die Kosten der Verfügung (inkl. Kontrollaufwand) betragen im Einzelfall bis zu max. Fr. 500.

#### **Art. 43 Befugnisse Feuerwehrbereich**

Der Sicherheitsausschuss entscheidet im Feuerwehrbereich über:

1. Vollzug der Vorschriften zur Feuerwehrverordnung im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;

---

<sup>25</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 232 vom 8. August 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018

<sup>26</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 232 vom 8. August 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018

2. Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, Geräte und Ausrüstungen im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;
3. Rekrutierung, Einteilung, Entlassung von Feuerwehrangehörigen;
4. Wahl der Zugchefs sowie Beförderung der Subaltern-Offiziere und der Unteroffiziere;
5. Festsetzung der Übungsprogramme und laufende Berichterstattung über das Feuerwehrwesen an den Gemeinderat, das Statthalteramt und die Gebäudeversicherung;
6. Handhabung des Disziplinarwesens;
7. Technische Weisungen für die Materialwartung;
8. Finanzielle Abgeltungen von Dienstleistungen ihres Bereiches nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes.

#### **Art. 44 Befugnisse Zivilschutzbereich**

Der Sicherheitsausschuss entscheidet im Zivilschutzbereich über:

1. Aktualisierungen der Planungs-, Einsatz- und Führungsdokumente;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Weisungen für die Organisation und die Vorbereitung in besonderen und ausserordentlichen Lagen;
3. Anpassungen für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation und der Gemeindeführung;
4. Ausbildungen für die auszuübenden Funktionen und Aufgaben;
5. Beschaffungen des Materials für die Zivilschutzorganisation und die Gemeindeführung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
6. Nutzung der Zivilschutzanlagen, der öffentlichen und der privaten Schutzräume;
7. Schutzplatzzuweisungen;
8. bei Nichteintrücken von Zivilschutzpflichtigen zu einem kommunalen Dienstanlass über Entschuldigung ohne Verwarnung, Verwarnung oder die Einleitung eines Strafverfahrens;
9. Wahl der nicht vom Gemeinderat eingesetzten Funktionäre der Führungsorgane für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.

## H. Sozialausschuss (SZA)

### Art. 45 Aufgaben

Die Aufgaben des Sozialausschusses umfassen jene der Abteilung Soziales der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A6. Davon ausgenommen sind die Aufgaben, für die gemäss Gemeindeordnung die Fürsorgebehörde zuständig ist.

### Art. 46 Allgemeine Befugnisse

Der Sozialausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat;
3. die Zusprechung von Förderbeiträgen aufgrund der Verordnung über die Kinder- und Jugendförderung in Sportvereinen (KJFV) bis zum Betrag von maximal Fr. 20'000 im Einzelfall pro Verein;
4. Antragstellung an den Gemeinderat für die einmalige oder dauernde Kürzung oder Einstellung des Beitrags, zusätzliche Förderungen (Art. 10c KJFV), den Erlass von Sanktionen (Art. 16 KJFV) und für Ausnahmen im Sinne von Art. 17 KJFV;
5. Beschlüsse im Bereich der Zusatzleistungen über die Zusprechung oder Verweigerung von Leistungen;

## I. Tiefbauausschuss (TBA)

### Art. 47 Aufgaben

Die Aufgaben des Tiefbauausschusses umfassen jene der Abteilung Tiefbau der Gemeindeverwaltung, gemäss Reglement über die Organisation der Gemeindeverwaltung (SKR 1.400.0), vorliegend wiedergegeben in Anhang A7.

### Art. 48 Befugnisse

<sup>1</sup> Der Tiefbauausschuss entscheidet in seinem Aufgabenbereich über:

1. Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglementes;
2. Projektierungs-, bauliche und Unterhaltsarbeiten in seinem Zuständigkeitsbereich und ihre Vergabe in Form von Aufträgen und Werkverträgen im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz, sofern bei Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen die zu erwartende Bausumme Fr. 500'000 nicht übersteigt;
3. Beschaffungen von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Einrichtungen, Material und Betriebsstoffen im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz;
4. Festsetzung der Kanalisations-Anschlusspflicht, der Kanalisations-Anschlussgebühr und der Klärg Gebühr im Einzelfall;
5. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

<sup>2</sup> aufgehoben.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss Nr. 2023-191 vom 4. Juli 2023 des Gemeinderats; in Kraft seit 1. Juni 2023.

## **Art. 49 Befugnisse Vorsteherin bzw. Vorsteher**

Die Tiefbauvorsteherin bzw. der Tiefbauvorsteher entscheidet über:

1. Strassen- und Wegbenennung;
2. Erteilung und Verwaltung der Benützungsbewilligungen nach den gültigen Vorschriften des Stationierungsreglementes und der kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen;
3. Die Einteilung der Privatstrassen und Privatwege in die für die Gebührenverrechnung massgebenden Strassenkategorien, soweit auf solchen Privatstrassen und Privatwegen die Gemeinde den Unterhalt durchführt;
4. Vernehmlassungen zu Rekursen und Beschwerden gegen Beschlüsse des Tiefbauausschusses. Davon ausgenommen sind solche, die in Wiedererwägung gezogen werden sollen oder die der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Einspracheinstanz gefasst hat.

## **Art. 50 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

<sup>1</sup> Der Unterhalt und die Pflege von Grundstücken, die nicht zum Umschwung von Gebäuden der Gemeinde gehören und nicht landwirtschaftlich genutzt werden (Parkanlagen, Plätze, Teile des Strassenraumes, usw.) fallen in den Zuständigkeitsbereich des Tiefbauausschusses.

<sup>2</sup> Der Tiefbaubereich besorgt die Pflege der Sportanlagen gemäss separaten Vereinbarungen mit dem Immobilienbereich.

<sup>3</sup> In Quartierplanverfahren übernimmt der Tiefbauausschuss die Geschäfte von der Quartierplankommission nach rechtskräftiger Einleitung des amtlichen Verfahrens zum Bau der Erschliessungsanlagen. Bei privatem Bau der Erschliessungsanlagen übernimmt der Tiefbauausschuss das Verfahren erst nach rechtskräftiger Festsetzung der Ausführungsprojekte.

4 Der Tiefbauausschuss holt in folgenden Fällen vor seinen Anträgen und Entscheiden die Stellungnahme der zuständigen Organe für Natur- und Landschaftsschutz sowie Denkmalpflege ein:

1. bei baulichen Veränderungen von oder an Gewässern;
2. bei öffentlichen Strassenbauvorhaben, die Schutz- oder Inventarobjekte berühren oder in besonderem Masse das Orts- oder Landschaftsbild beeinflussen;

5 Für die Festsetzung von Verkehrsbaulinien hört der Tiefbauausschuss den Hochbauausschuss an.

## J. Kommission für nachhaltige Entwicklung (KNE)<sup>28</sup>

### Art. 51 Gründung und Zusammensetzung<sup>29</sup>

1 Für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie 2040 des Gemeinderats wird eine Kommission für Nachhaltige Entwicklung (KNE) im Sinne von Art. 3 dieses Reglements eingesetzt.

2 Die Kommission besteht aus sieben Personen, die sowohl fachliche Kompetenzen (insbesondere in den Themenfeldern Energie und Umwelt) aufweisen als auch Affinität für das Thema Nachhaltigkeit haben und in der Gemeinde Stäfa Rückhalt sowie Unterstützung geniessen.

3 Die Kommission wird wie folgt zusammengesetzt aus

---

<sup>28</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2015 (Aufhebung der Kommission), in Kraft seit 1. November 2015; Neuerlass gemäss Beschluss Nr. 330 des Gemeinderats vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1.1.2024

<sup>29</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2015 (Aufhebung der Kommission), in Kraft seit 1. November 2015; Neuerlass gemäss Beschluss Nr. 330 des Gemeinderats vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1.1.2024

- Zwei Mitgliedern des Gemeinderats;
- Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber;
- Person für Fachexpertise Energie;
- Person für Fachexpertise Umweltfragen;
- Zwei Mitglieder des Vereins Lokale Agenda 21 Stäfa.

4 Das Präsidium der Kommission ist einem der beiden Mitglieder des Gemeinderats übertragen. Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium und dessen Vertretung (Art. 5 dieses Reglements). Für die Kommission und ihre Mitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Behörden gemäss 4. Abschnitt des Gemeindegesetzes.

5 Protokollführung und Administration der Kommission sind Aufgaben der Fachstelle Nachhaltigkeit. Weiter gehören folgende Aufgaben zur Fachstelle:

- Projektleitung Aufbauorganisation;
- Portfoliomanagement über die Aktionspläne der Projektgruppen;
- Kommunikation intern und extern zu Erfolgen in der Umsetzung;
- Monitoring und Reporting: Berichterstattung über Fortschritte, Erfolge und Herausforderungen an Stakeholder;
- Stakeholder Management: Kommunikation und Zusammenarbeit mit allen internen und externen Stakeholdern sowie Netzwerkpflege.

6 Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung tagt so oft es gemäss der Fachstelle erforderlich ist.

## Art. 52 Zuständigkeit<sup>30</sup>

1 Die Kommission ist zuständig für die strategische Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie 2040 des Gemeinderats Stäfa. Dabei hat sie die Zielsetzungen der handlungsfeldspezifischen Aktionspläne im Blick, verschränkt die Ziele Nachhaltigkeitsstrategie mit relevanten angrenzenden Themenbereichen, ebnet Wege und verschafft den Projektgruppen ein relevantes Netzwerk.

2 Die Kommission ist zuständig für die strategische Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie 2040 und schlägt dazu von sich aus dem Gemeinderat ihr geeignet erscheinenden Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen vor.

## Art. 52a Aufgaben<sup>31</sup>

1 Die Kommission ist verantwortlich für die strategische Steuerung der vom Gemeinderat verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie 2040. Darunter fällt auch die Überwachung der Fortschritte der Projektgruppen sowie der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie.

2 Sie ist verantwortlich für die Qualitätskontrolle, die Priorisierung von Massnahmen und Zielen der Aktionspläne und für die Beratung der Projektgruppen, die nach thematischen Schwerpunkten Aktionspläne für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie formulieren und die Umsetzung verfolgen.

3 Sie belässt der operativen Projektleitung und dessen Team ihre fachliche Kompetenz und eine möglichst hohe Selbstständigkeit in

---

<sup>30</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2015 (Aufhebung der Kommission), in Kraft seit 1. November 2015; Neuerlass gemäss Beschluss Nr. 330 des Gemeinderats vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1.1.2024

<sup>31</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Nr. 330 des Gemeinderats vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1.1.2024

der Ausführung der Projektaufträge. Sie ermöglicht einen motivierten, zielorientierten Einsatz der Projektbeteiligten.

4 Sie erfüllt folgende Aufgaben, soweit nicht die Fachstelle zuständig ist:

- Ressourcenmanagement:  
Überwachung und Genehmigung des Budgets;
- Risikomanagement:  
Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie werden rechtzeitig erkannt und mit strategischen Entscheiden minimiert;
- Netzwerk:  
Das Bereitstellen eines relevanten Netzwerks.

#### **Art. 52b Kompetenzen<sup>32</sup>**

1 Die Kommission setzt sich mit den fachlichen Kompetenzen und Aufgaben der Projektgruppen auseinander und besetzt diese geeignet, durch: Mitarbeitende Gemeindeverwaltung, verwaltungs-externe Fachpersonen und durch Personen mit Wohnsitz Stäfa mit Fachbezug. Sie bezeichnet die jeweilige Projektgruppenleitung.

2 Die Kommission verfügt über die Finanzbefugnisse gemäss Art. 17 dieses Reglements sowie über folgende materielle Kompetenzen:

- Vereinbarung des Projektauftrags mit den Projektgruppen der jeweiligen Handlungsfelder;
- Genehmigung der Aktionspläne und Projektänderungen;
- Freigabe der Projektphasen;
- Bewilligung von Nachtrags- und Ergänzungskrediten zu bestehenden Verpflichtungskrediten bis zum Betrag von 75'000 Franken im Einzelfall, sofern die Zweckbestimmung gewährleistet und die Massnahme wirtschaftlich oder technisch notwendig ist;

---

<sup>32</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Nr. 330 des Gemeinderats vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1.1.2024

- Vergabe von Beschaffungen, Lieferungen und Dienstleistungen (bspw. externe Experten) innerhalb der eigenen Kompetenzen.

<sup>3</sup> Soweit die eigenen Kompetenzen nicht ausreichen, stellt die Kommission Antrag an den Gemeinderat.

<sup>4</sup> Gegen Entscheide der Kommission kann innert 30 Tagen nach § 170 des Gemeindegesetzes Neubeurteilung beim Gemeinderat verlangt werden. Diese Möglichkeit ist im Entscheid anzuzeigen. Die Möglichkeit zur Neubeurteilung gilt nicht für Stellen und Personen der Gemeindeverwaltung.

## **K. Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)**

### **Art. 53 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission berät den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die involvierten Stellen der Gemeindeverwaltung in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes auf kommunaler Ebene. Sie ist verantwortlich für den aktuellen Stand der in ihr Aufgabengebiet fallenden Inventare.

<sup>2</sup> Sie erfüllt dabei die folgenden Aufgaben:

#### *a. Generell*

1. Beurteilung von Massnahmen der privaten oder öffentlichen Planung.
2. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission kann von sich aus zu Vorhaben aller Art, welche Natur- und Landschaftsschutzbelange berühren, zuhanden der zuständigen Stelle Stellung nehmen.
3. Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sowie Stellen der Gemeindeverwaltung können auch ausserhalb der in dieser

Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung geregelten Konsultationspflichten jederzeit eine Stellungnahme oder ein Fachgutachten der Natur- und Landschaftsschutzkommission einholen.

*b. Natur- und Landschaftsschutz*

1. Beurteilung von Vorhaben, die inventarisierte Natur- und Landschaftsschutzobjekte sowie Objekte des Mauerinventars betreffen.
2. Ausarbeiten von Entwürfen für Schutzerlasse sowie von Bewirtschaftungs- und Pflegeplänen.
3. Organisation und Überwachung der Pflege von unter Schutz gestellten oder inventarisierten Objekten.
4. Beurteilung von Vorhaben, die den Wald betreffen.
5. Die Natur- und Landschaftsschutzkommission führt das provisorische Inventar periodisch nach und stellt Antrag für die Unterschutzstellung von Objekten, die nicht durch eine Massnahmen berührt sind, aber eine erhöhte Schutzwürdigkeit aufweisen.

*c. Strassen- und Wasserbau*

1. Beurteilung von Vorhaben, die bauliche Veränderungen von oder an Gewässern betreffen;
2. Beurteilung öffentlicher Strassenbauvorhaben, die Schutz- oder Inventarobjekte berühren oder in besonderem Masse das Landschaftsbild beeinflussen;
3. Beratung der zuständigen Stellen im Zusammenhang mit Strassenbauten in Fragen der Bepflanzung von Restflächen und bei Anpassungen von Privatgrundstücken, soweit solche den Ersatz von Pflanzen und Bäumen betreffen.

*d. Orts- und Quartierplanung*

1. Stellungnahme zu Massnahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, soweit solche ein inventarisiertes oder geschütztes Objekt betreffen.
2. Stellungnahme zu Massnahmen in Quartierplänen, die ein inventarisiertes oder geschütztes Objekt betreffen.

## **Art. 54 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission hat keine Ausgabenkompetenzen.

<sup>2</sup> Fachgutachten der Natur- und Landschaftsschutzkommission können von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten gemeinsam mit der jeweiligen Referentin bzw. dem jeweiligen Referenten zuhanden der auftraggebenden Stelle verabschiedet werden.

## **Art. 55 Befugnisse Präsidentin bzw. Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident der Natur- und Landschaftsschutzkommission entscheidet in folgenden Fällen in eigener Kompetenz:

1. Beizug von Fachleuten für die Abklärung der Schutzwürdigkeit von Objekten;
2. Organisation der Pflege geschützter Objekte;
3. Anordnung der erforderlichen Sicherungs- und Schutzmassnahmen, wenn geschützte oder inventarisierte Objekte durch Handlungen Dritter gefährdet sind oder sein können;
4. Abschluss von Verträgen mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Naturschutzobjekten, auf der Grundlage der vom Gemeinderat genehmigten Vertragsmustern und den vom Gemeinderat festgesetzten Pflegeentschädigungen;
5. Überweisung eines Geschäftes an ein Kommissionsmitglied zum Bericht und Antrag.

## **Art. 56 Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

<sup>1</sup> Im Bereich Natur- und Landschaftsschutz arbeitet die Natur- und Landschaftsschutzkommission mit den vom Gemeinderat für die jeweiligen Fachgebiete eingesetzten Organe und Stellen zusammen.

<sup>2</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission richtet ihre Empfehlungen und Anträge in der Regel an eine dieser Stellen. In besonderen Fällen kann sie direkt an den Gemeinderat gelangen.

<sup>3</sup> Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Empfehlungen und Anträge der Natur- und Landschaftsschutzkommission in ihren Tätigkeiten. Ihre Entscheide sind aber nicht an deren Empfehlungen gebunden.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Verwaltungsausschuss (AKB Verwaltungsausschuss, AKB VA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Finanzausschuss (AKB Finanzausschuss, AKB FA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Liegenschaftenausschuss (AKB Liegenschaftenausschuss, AKB LA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Bauausschuss (AKB Bauausschuss, AKB BA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Planungsausschuss (AKB Planungsausschuss, AKB PA) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für den Tiefbau- und Verkehrsausschuss (AKB Tiefbau und Verkehr, AKB TVA) vom 15. Juni 2010
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Polizeibehörde (AKB Polizeibehörde, AKB PB) vom 18. Juni 1991
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Feuerwehrbehörde (AKB Feuerwehrbehörde, AKB FW) vom 18. Juni 1991

- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Natur- und Landschaftsschutzkommission (AKB Natur- und Landschaftsschutzkommission, AKB NLK) vom 1. März 2014
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Kommission für Bevölkerungsschutz (AKB Kommission für Bevölkerungsschutz, AKB KBS) vom 9. Oktober 2001
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Einbürgerungskommission (AKB Einbürgerungskommission) vom 18. September 2007
- Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung für die Kommission für nachhaltige Energiepolitik (AKB KNEP) vom 23. Juli 2013

<sup>2</sup> Von der Aufhebung gemäss Abs. 1 bis längstens 31. März 2015 ausgenommen sind die in den Aufgaben- und Kompetenzbeschreibungen für Verwaltungsmitarbeitende geregelten Kompetenzen.

## **Art. 58 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. September 2014 in Kraft.

---

**A. ANHÄNGE****A1. Aufgaben Bereich Finanzen**

---

## Rechnungswesen

Beitragswesen  
Debitoren  
Finanzbuchhaltung  
Finanzplanung  
Kreditoren  
Sachversicherungen  
Vermögensbewirtschaftung  
Zahlungsverkehr  
Beiträge Energieförderreglement

## Steuern

Grundsteuern  
Liegenschaftsbewertungen  
Steuer- und Spezialregister  
Steuerausscheidungen  
Steuerbezug  
Steuereinschätzungsverfahren  
Steuerinventare

## A2. Aufgaben Bereich Gesellschaft

---

Einwohnerdienste	Adressauskünfte Ausweisschriften, Zeugnisse Bestattungswesen Einwohnerregister Gemeindekasse Stimmregister
Gesundheit	Abfallbewirtschaftung Alterskonferenz Feuerungskontrolle Friedhof Kranken-, Haus- und Gesundheits- pflege Lebensmittelkontrolle Neobiota <sup>33</sup> Pflegefinanzierung Seebäder Länder und Lattenberg Seuchenbekämpfung Spitäler Zweckverband KEZO

---

<sup>33</sup> Änderung vom 30. August 2017, Zuweisung durch Gemeinbeschreiber

### A3. Aufgaben Bereich Hochbau

---

Baubewilligungen	Baukontrolle Baulicher Zivilschutz Baurechtliche Verfahren Bodenschutz Denkmalpflege Feuerpolizei Gebäudeversicherung Seebauten Tankkontrolle
Immobilien	Fischerei, Wald Grundstücksverkehr Grundstücksentwicklung Haus- und Anlagewartung Immobilienbewirtschaftung Landwirtschaft, Rebbau Öffentliche Anlagen Öffentliche Bauten (ohne Schulbauten gemäss Art. 40b) <sup>34</sup> Schiesswesen Wohnbauförderung Forst- und Jagdwesen
Raumplanung	Amtliche Vermessung Archäologischer Zonenplan Energieplanung Gestaltungspläne / Sonderbauvorschriften Landanlagegebiet Luftreinhaltung Luftverkehr Natur- und Landschaftsschutz Quartierplanverfahren Richt- und Nutzungsplanung, Erschliessungsplanung

---

<sup>34</sup> Eingefügt gemäss Beschluss Nr. 2023-191 vom 4. Juli 2023 des Gemeinderats; in Kraft seit 1. Juni 2023.

## A4. Aufgaben Bereich Präsidiales

---

### Kanzlei<sup>35</sup>

Archiv  
Controlling  
Datenschutz  
Energiepolitik  
Friedensrichteramt  
Gemeindebehörden  
Gemeindeorganisation  
Gemeinderat  
Gemeindeversammlung  
Gesetzessammlungen  
Gewerbe, Industrie  
Kirchgemeinden  
Kriegsvorsorge  
Kultur  
Lesegesellschaft Stäfa  
Luftverkehr, Südanflüge  
Öffentlichkeitsarbeit  
Politische Parteien  
Politische Rechte, Initiativen  
Postdienst  
Rechnungsprüfung  
Rechtsberatung, unentgeltliche  
Rechtsdienst  
Ritterhaus-Vereinigung  
Sammlung kommunalen Rechts  
Sport  
Standortförderung  
Vereine  
Zivile Gemeindeorganisation  
Ziviler Gemeindeführungsstab

### Stabsdienste

Arbeitssicherheit Verwaltung  
Bürgerrecht  
Energieberatung  
Informatik  
Infrastruktur Gemeindeverwaltung  
Lokale Agenda 21

---

<sup>35</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 6. Oktober 2015 (Aufhebung der Kommission für nachhaltige Energiepolitik, KNEP), in Kraft seit 1. November 2015.

	Telekommunikation Wahlen und Abstimmungen
Personal	Aus- und Weiterbildung Lehrstellen und Praktika Personalbetreuung und -beratung Personaldossiers Personalentwicklung Personalgewinnung und -trennung Personalrecht Personalversicherungen Zeitwirtschaft
Lohn	Abrechnung Sozialversicherungen Kinderzulagen Lohnerfassung und -auszahlung

## A5. Aufgaben Bereich Sicherheit

---

Sicherheit	Alarmorganisation Benützung öffentlicher Grund Bfu-Sicherheitsdelegation Markt- und Hausierwesen Parkraumbewirtschaftung Plakatwesen Schiffahrt Seerettungsdienst Verkehr, Signalisationen und Markierungen Veranstaltungen Verkehrssicherheit Verwaltungspolizei Wirtschaftswesen und Detailhandel Zivilschutz (Zuweisungs- und Ausgleichsplanung)
Polizei Stäfa	Bussenwesen Erledigung polizeilicher Aufträge Fundbüro Hundekontrolle Prävention und Repression Ruhe, Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum Tierschutz Verkehrsinstruktion Verkehrspolizei Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
Feuerwehr, Zivilschutz	Anlagen- und Materialverwaltung  Aufgabenfeld Feuerwehr: – Brandbekämpfung – Personen- und Tierrettungen – Strassenrettungen – Wasser-, Öl- und Chemiewehr  Aufgabenfeld Zivilschutz: – Schutz, Betreuung – Unterstützung

Schutzraumkontrolle  
Zusammenarbeit mit Partnerorgani-  
sation

## A6. Aufgaben Bereich Soziales

---

Kind, Jugend, Familie	Eltern-Kind-Zentrum Familienergänzende Angebote Interkonferenz Jugendfragen Jugend- und Familienberatung Kinder- und Jugendförderung Sport- vereine Kindes- und Erwachsenenschutz Mütter- und Väterberatung Offene Kinder- und Jugendarbeit Paar- und Eheberatung Suchtprävention
Zusatzleistungen AHV/IV	Gemeindezuschüsse, Beihilfen Zusatzleistungen zu AHV/IV
Fürsorge, Sozialberatung	AHV-Zweigstelle Asylkoordination IPV Indiv. Prämienverbilligung KVG Notwohnungen Opferhilfe (Fürsorgebehörde) Persönliche Hilfe (Fürsorgebehörde) Sozialberatung (Fürsorgebehörde) Winterhilfe (Fürsorgebehörde) Wirtschaftliche Hilfe (Fürsorgebe- hörde)

## A7. Aufgaben Bereich Tiefbau

---

Tiefbau	Öffentliche Anlagen Öffentlicher Verkehr Sondergebrauch öffentlicher Grund Strassenbau Strassenunterhalt Verkehrsplanung Wanderwege
Abwasser und Gewässer	Abwasserreinigung Gewässerschutz Hochwasserschutz Klärschlamm Entsorgung Naturgefahren (Ansprechperson) <sup>36</sup> Öffentliche Brunnen Öffentliche Gewässer Öffentliches Seeufer Stationierungsanlagen, Bootsplätze Wasserbaupolizei Wasserwirtschaft Zweckverband ZSA
Abwasser	Kläranlagen Ürikon und Stäfa Regenklärbecken

---

<sup>36</sup> Änderung vom 30. August 2017, Zuweisung durch Gemeindegemeinderat

## A8. Bezeichnung denkmalpflegerische Gutachterinnen und Gutachter (Art. 35 Abs. 4)

---

- 1 Esther Britt  
Dipl. Architektin ETH, Im Trichtisal 21, 8053 Zürich
  
- 2 Martin Stampfli<sup>37</sup>  
Dipl. Architekt ETH/SIA, Rebweg 21, 8700 Küsnacht

### *Bisherige Gutachterinnen und Gutachter:*<sup>38</sup>

Alexander Proff  
Dipl. Architekt ETH, Rebweg 17, 8706 Meilen  
– Bis November 2021 (verstorben)

---

<sup>37</sup> Bezeichnung gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. 287 vom 29. Juli 2017, in Kraft seit 1. August 2017

<sup>38</sup> Änderung des Anhangs gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. GR-2021-334 vom 30. November 2021